

ER Vorlage FWR	Neue ER Vorlage Spezialkommission FWR
Der Einwohnerrat Pratteln, gestützt auf § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz, vom 12. Januar 1981 ¹ , beschliesst:	Der Einwohnerrat Pratteln, gestützt auf § 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 ¹ , beschliesst:
I. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht	1. Abschnitt: Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht
§ 1 Aufgabe ¹ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassermot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet. ² Auf Anordnung des Gemeindepräsidiums, des Gemeinderates oder der Sicherheitskommission kann die Feuerwehr auch zur Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden. ³ Die Feuerwehr leistet Hilfe auf dem ihr von der zuständigen kantonalen Instanz zugewiesenen Autobahnabschnitt.	§ 1 Aufgabe ¹ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassermot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen und Chemieunfällen verpflichtet. ² Auf Anordnung des Gemeindepräsidiums, des Gemeinderates oder des Gemeindeführungstabes kann die Feuerwehr auch zur Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden. ³ Die Feuerwehr leistet Hilfe auf dem ihr von der zuständigen kantonalen Instanz zugewiesenen Autobahnabschnitt.
§ 2 Dienstpflicht ¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner² vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollendet haben. ² Die Dienstpflicht wird erfüllt durch: a. persönliche Dienstleistung in der Orts- oder einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr; oder b. Bezahlung der Ersatzabgabe. ³ Das Feuerwehrkommando (Offiziersrapport) kann Dienstleistenden im Einzelfall erlauben, über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden, persönlichen Dienst zu leisten. In Ausnahmesituationen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die persönliche Dienstleistung ausdehnen. ⁴ Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen ⁵ Niemand hat Anspruch darauf, Feuerwehrdienst zu leisten.	§ 2 Dienstpflicht ¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle in Pratteln wohnhafte Personen vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollendet haben. ² Die Dienstpflicht wird erfüllt durch: a. Persönliche Feuerwehrdienstleistung in der Orts- oder einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr; oder b. Bezahlung der Ersatzabgabe. ³ Das Feuerwehrkommando (Offiziersrapport) kann Dienstleistenden im Einzelfall erlauben, über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden, die persönliche Feuerwehrdienstleistung zu erbringen. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission (SIKO) die persönliche Feuerwehrdienstleistung darüber hinaus ausdehnen. ⁴ Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung aus der persönlichen Feuerwehrdienstleistung sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen. ⁵ Niemand hat Anspruch darauf, persönliche Feuerwehrdienstleistungen zu erbringen.
§ 3 Rekrutierung ¹ Die Dienstpflichtigen werden zur obligatorischen Rekrutierung aufgeboten. Diese findet in der Regel im September statt. ² Der Gemeinderat behält sich auf Antrag der Sicherheitskommission das Recht zur Einteilung vor.	§ 3 Rekrutierung ¹ Die Dienstpflichtigen werden zur obligatorischen Rekrutierung aufgeboten. Diese findet in der Regel im September statt. Die Rekrutierung kann ab dem Erreichen des 18. Altersjahres erfolgen. ² Der Gemeinderat kann auf Antrag der SIKO die Einteilung auf persönliche Feuerwehrdienstleistungen vornehmen oder ablehnen.

³ Zuziehende im dienstpflichtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur Dienstleistung anmelden. Wer bereits bis zu seinem Zuzug Feuerwehrdienst geleistet hat, kann sofort aufgenommen werden, ohne dass ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Grades besteht.	³ Zuziehende im dienstpflichtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur persönlichen Feuerwehrdienstleistung anmelden. Wer bereits bis zu seinem Zuzug persönliche Feuerwehrdienstleistungen erbracht hat, kann sofort aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Grades besteht nicht.
§ 4 Befreiung von der Dienstpflicht Von der Dienstpflicht sind befreit: a. Schwangere und Personen, die alleine oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt; b. geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können; c. weitere vom Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission bezeichnete Personen.	§ 4 Befreiung von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung sind befreit: a. Schwangere und Personen, die alleine oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt; b. Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können; c. Weitere vom Gemeinderat auf Antrag der SIKO bezeichnete Personen.
§ 5 Ersatzpflicht ¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Dienst leistet, entrichtet eine jährliche Ersatzabgabe. ² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuerfaktation. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe pro Person nach der Hälfte des steuerbaren Gesamteinkommens. ³ Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. Satz und Mindestbetrag werden jährlich vom Einwohnerrat bei der Beratung des Voranschlages festgesetzt. ⁴ Die Ersatzabgabe ist jährlich zu entrichten und wird von der Gemeinde Pratteln für alle ersatzpflichtigen Personen erhoben, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben. ⁵ Fälligkeit, Einzug der Ersatzabgabe, Skonto und Verzugsgebühr sind gleich wie bei der Gemeindesteuer. ⁶ Die Ersatzabgabe fliesst in die Einwohnerkasse.	§ 5 Ersatzpflicht ¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keine persönliche Feuerwehrdienstleistung erbringt, entrichtet eine jährliche Ersatzabgabe. ² Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Gesamteinkommen, abzüglich gewährter Kinderabzüge. Als Basis dient die Staatssteuerfaktation. Bei Ehepaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe pro Person nach der Hälfte des steuerbaren Gesamteinkommens. ³ Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. Satz und Mindestbetrag werden jährlich vom Einwohnerrat bei der Beratung des Voranschlages festgesetzt. ⁴ Die Ersatzabgabe ist jährlich zu entrichten und wird von der Gemeinde Pratteln für alle ersatzpflichtigen Personen erhoben, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben. ⁵ Fälligkeit, Einzug der Ersatzabgabe, Vergütungs- und Verzugszinsen sind gleich wie bei der Gemeindesteuer. ⁶ Die Ersatzabgabe fliesst in die Einwohnerkasse.
§ 6 Befreiung von der Ersatzpflicht ¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind: a. die Ehegatten und der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin von Personen, die persönlichen Feuerwehrdienst leisten oder ihre persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt haben und in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft leben. b. geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen. c. Personen, die alleine oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.	§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe ¹ Von der Ersatzabgabe sind befreit: a. Ehegatten und Personen in einer eingetragenen Partnerschaft, von denen eine persönlichen Feuerwehrdienst leistet oder ihre persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat und mit der anderen Person in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebt ; b. Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen; c. Personen, die alleine oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

² Unterliegt nur einer der Ehegatten oder der eingetragenen Partner der Ersatzabgabepflicht, wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert, wenn die Ehegatten in ungetrennter Ehe oder die eingetragenen Partner in ungetrennter Partnerschaft leben. ³ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.	<i>Gestrichen</i> ² Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.
§ 7 Stundung und Erlass ¹ Bei Zahlungsschwierigkeiten können durch den Gemeinderat eine Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden. ² Der Gemeinderat kann die geschuldeten Ersatzabgaben auf schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn ihr Bezug mit einer unverhältnismässigen Härte verbunden wäre, insbesondere wenn die ersatzpflichtige Person sich in einer Notlage befindet oder durch die Bezahlung der Ersatzabgabe in eine solche geteete.	§ 7 Stundung und Erlass ¹ Bei Zahlungsschwierigkeiten können durch den Gemeinderat eine Stundung oder andere Zahlungserleichterungen gewährt werden. ² Der Gemeinderat kann die geschuldeten Ersatzabgaben auf schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, wenn ihr Bezug mit einer unverhältnismässigen Härte verbunden wäre, insbesondere wenn die ersatzpflichtige Person sich in einer Notlage befindet oder durch die Bezahlung der Ersatzabgabe in eine solche geteete.
II. Leitung	2. Abschnitt: Organe
§ 8 Aufgaben des Gemeinderates ¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. ² Aufgaben des Gemeinderates sind: a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter sowie der Offiziere, des Adjutanten, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Sicherheitskommission; b. Beschlussfassung über die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten auf Antrag der Sicherheitskommission im Rahmen des Budgets; c. Erlass einer Vollziehungsverordnung und Genehmigung der Pflichtenhefte; d. Entgegennahme der Anträge und Ahndung von Straffällen; e. Festsetzung des Sollbestandes auf Vorschlag der Sicherheitskommission; f. Genehmigung der Reglemente für die Betriebsfeuerwehren auf Antrag der Sicherheitskommission.	§ 8 Aufgaben des Gemeinderates ¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. ² Die Aufgaben des Gemeinderates sind: a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und zwei Stellvertretern auf Vorschlag der SIKO; b. Beschlussfassung über die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten auf Antrag der SIKO im Rahmen des Budgets; c. Genehmigung der Pflichtenhefte und des Organigramms; d. Entgegennahme von Anträgen, Berichtserstattungen und Ahndung von Straffällen; e. Festsetzung des Sollbestandes auf Vorschlag der SIKO; f. Genehmigung der Reglemente für die Betriebsfeuerwehren auf Antrag der SIKO.
§ 9 Sicherheitskommission Die Sicherheitskommission besteht aus den im Reglement über den Bevölkerungsschutz in der Gemeinde Pratteln aufgeführten Mitgliedern.	§ 9 Sicherheitskommission Die Mitglieder der SIKO und deren Aufgaben sind im Bevölkerungsschutzreglement geregelt.
§ 10 Aufgaben der für die Feuerwehr zuständigen Abteilung ¹ Die oberste Verantwortung im administrativen Bereich der Feuerwehr liegt bei der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilung. ² Der Gemeinderat regelt die einzelnen Aufgaben in einer Verordnung.	§ 10 Aufgaben der für die Feuerwehr zuständigen Abteilung ¹ Die oberste Verantwortung im administrativen Bereich der Feuerwehr liegt bei der für die öffentliche Sicherheit zuständigen Abteilungsleitung der Gemeindeverwaltung. ² Der Gemeinderat regelt die einzelnen Aufgaben in einer Verordnung.
III. Organisation	3. Abschnitt: Organisation
§ 11 Feuerwehrkompanie ¹ Die Feuerwehr besteht aus dem Kader, der Mannschaft und dem Offiziersrapport.	§ 11 Feuerwehrkompanie ¹ Die Feuerwehr besteht aus dem Kader, der Mannschaft und dem Offiziersrapport.

² Das Kader besteht aus: a. dem Kommandanten im Grad eines Hauptmannes; b. zwei Oberleutnants; c. sechs Leutnants; d. einem technischen Mitarbeiter im Grad eines Adjutanten oder Offiziers; e. einem Feldweibel; f. einem Fourier; g. 30 bis 40 Unteroffizieren (im Grad eines Wachtmeisters oder Korporals). ³ Die Mannschaft besteht zusätzlich aus: a. 10 bis 20 Gefreiten; b. 20 bis 30 Rekruten und Personen ohne Grad ⁴ Der Offiziersrapport besteht aus- Offizieren, höheren Unteroffizieren und dem Mannschaftsvertreter. Die zuständige Abteilungsleitung hat das Recht an den Sitzungen teilzunehmen. ⁵ Die Organisation der Feuerwehr ist in einem Organigramm festgelegt.	² Das Kader besteht aus: a. Dem Kommandanten im Grad eines Hauptmannes; b. Zwei Oberleutnants; c. Sechs Leutnants; d. Einer/m technischen Mitarbeitenden im Grad eines Adjutanten oder Offiziers; e. Einem Feldweibel; f. Einem Fourier; g. 30 bis 40 Unteroffizieren im Grad eines Wachtmeisters oder Korporals. ³ Die Mannschaft besteht aus: a. 10 bis 20 Gefreiten; b. 20 bis 30 Rekruten und Personen ohne Grad. ⁴ Der Offiziersrapport besteht aus den Offizieren und höheren Unteroffizieren. Die zuständige Abteilungsleitung hat das Recht an den Sitzungen teilzunehmen. ⁵ Die Organisation der Feuerwehr ist in einem Organigramm festgelegt.
§ 12 Betriebsfeuerwehren ¹ Die gemäss § 18 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz³ vom 12. Januar 1981 organisierten Betriebsfeuerwehren sowie die Löschgruppen unterstehen der Aufsicht der Ortsfeuerwehr. ² Die Ortsfeuerwehr, die Betriebsfeuerwehren und die Löschgruppen sind zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit haben sie mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Übung durchzuführen. Die Betriebsfeuerwehren können in Fällen der Nachbarhilfe ihren Einsatz in Rechnung stellen. ³ Die Betriebsfeuerwehren haben dem Gemeinderat ihr Feuerwehrreglement zur Genehmigung einzureichen.	§ 12 Betriebsfeuerwehren ¹ Die gemäss § 18 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz² organisierten Betriebsfeuerwehren sowie die Löschgruppen unterstehen der Aufsicht der Ortsfeuerwehr. ² Die Ortsfeuerwehr, die Betriebsfeuerwehren und die Löschgruppen sind zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet. Mindestens einmal jährlich ist eine gemeinsame Übung durchzuführen. Die Betriebsfeuerwehren können in Fällen der Nachbarhilfe ihren Einsatz in Rechnung stellen. ³ Die Betriebsfeuerwehren haben dem Gemeinderat ihr Feuerwehrreglement zur Genehmigung einzureichen.
IV. Funktion des Kaders § 13 Kommandant ¹ Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes hat die Verantwortung im operativen Bereich der Feuerwehr. ² Die Aufgaben des Kommandanten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.	4. Abschnitt: Funktion des Kaders § 13 Kommandant Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes hat die Verantwortung im operativen Bereich der Feuerwehr. Neu § 21
§ 14 Kommandant Stellvertreter ¹ Der Kommandant Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants vertritt den Kommandanten bei dessen Abwesenheit. ² Die Aufgaben des Kommandanten Stellvertreters sind in einem Pflichtenheft festgelegt.	§ 14 Kommandant Stellvertreter 1 Der Kommandant Stellvertreter 1 im Grad eines Oberleutnants vertritt den Kommandanten bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen. Neu § 21

§ 15 Chef Ausbildung ¹ Der Ausbildungschef im Grad eines Oberleutnants leitet die Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen. ² Die Aufgaben des Ausbildungschefs sind in einem Pflichtenheft festgelegt.	§ 15 Kommandant Stellvertreter 2 / Chef Ausbildung Der Ausbildungschef im Grad eines Oberleutnants führt die Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen. Er vertritt den Kommandanten Stellvertreter 1 bei dessen Abwesenheit. Neu § 21
§ 16 Weitere Offiziere ¹ Die weiteren Offiziere im Grad eines Leutnants werden für die Ausbildung und für Spezialaufgaben eingesetzt. ² Die Aufgaben der Offiziere sind in einem Pflichtenheft festgelegt.	§ 16 Weitere Offiziere Die weiteren Offiziere im Grad eines Leutnants werden für die Ausbildung und für Spezialaufgaben eingesetzt. Neu § 21
§ 17 Technischer Mitarbeiter ¹ Der technische Mitarbeiter leitet den inneren Dienst. Er steht mindestens im Grad eines Adjutanten. Er ist für das Material, die Fahrzeuge und die Ausrüstung der Mannschaften des technischen Mitarbeiters verantwortlich. Der Stellvertreter des technischen Mitarbeiters ist der Feldweibel. ² Die Aufgaben des technischen Mitarbeiters sind in einem Pflichtenheft festgelegt.	§ 17 Technische Mitarbeitende Der oder die technische Mitarbeitende leitet den inneren Dienst. Er oder sie steht mindestens im Grad eines Adjutanten. Er oder sie ist für das Material, die Fahrzeuge und die Ausrüstung der Mannschaften verantwortlich. Die Stellvertretung des technischen Mitarbeitenden ist der Feldweibel. Neu § 21
§ 18 Feldweibel ¹ Der Feldweibel ist in Zusammenarbeit mit dem technischen Mitarbeiter für das Material und die Ausrüstung der Mannschaften zuständig. Der Feldweibel hat einen Stellvertreter. ² Die Aufgaben des Feldweibels sind in einem Pflichtenheft festgelegt.	§ 18 Feldweibel Der Feldweibel ist in Zusammenarbeit mit dem technischen Mitarbeitenden für das Material und die Ausrüstung der Mannschaften zuständig. Der Feldweibel hat eine Stellvertretung. Neu § 21
§ 19 Fourier ¹ Der Fourier führt die Korpskontrolle der Kompanie und besorgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung das Rechnungswesen. Der Fourier hat einen Stellvertreter. ² Die Aufgaben des Fouriers sind in einem Pflichtenheft festgelegt.	§ 19 Fourier Der Fourier führt die Korpskontrolle der Kompanie und besorgt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung die Besoldung. Der Fourier hat eine Stellvertretung. Neu § 21
§ 20 Übrige Funktionen ¹ Wachmeister und Korporale werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt. Die weiteren Aufgaben der Unteroffiziere sind in einem Pflichtenheft festgelegt. ² Zuständigkeitsbereiche können Gruppenführern übertragen werden. Die Aufgaben sind in den entsprechenden Pflichtenheften festgelegt. ³ Qualifizierte Feuerwehrleute erhalten den Grad eines Gefreiten.	§ 20 Übrige Funktionen ¹ Wachmeister und Korporale werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt. ² Zuständigkeitsbereiche können Gruppenführern übertragen werden. ³ Qualifizierte Feuerwehrleute erhalten den Grad eines Gefreiten.
	§ 21 Pflichtenheft Alle Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgelegt.
§ 21 Wahlvoraussetzungen für Kaderleute ¹ Voraussetzung für die Wahl in das Kader ist der erfolgreiche Besuch der entsprechenden Kurse. ² Zur Wahl zum Offizier kommen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.	§ 22 Wahlvoraussetzungen für Kaderleute gestrichen ¹ Zur Wahl zum Offizier kommen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

³ Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt. ⁴ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung. ⁵ Wer die Voraussetzung für eine Kaderfunktion erfüllt, hat keinen automatischen Anspruch auf Beförderung.	² Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zur Stellvertretung ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt. ³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung. ⁴ Wer die Voraussetzung für eine Kaderfunktion erfüllt, hat keinen automatischen Anspruch auf Beförderung.
V. Pflichten und Ausbildung	5. Abschnitt: Pflichten und Ausbildung
§ 22 Pflichten der Chargierten Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet hat, ist gehalten, diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.	§ 23 Pflichten der Chargierten Feuerwehrangehörige, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet haben, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.
§ 23 Pflichten der Feuerwehrleute ¹ Alle Feuerwehrleute sind zu pflichtbewusster Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet. ² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.	§ 24 Pflichten der Feuerwehrleute ¹ Alle Feuerwehrleute sind zu pflichtbewusster Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet. ² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.
§ 24 Ausbildung ¹ Die Feuerwehrleute sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Offiziersrapport bezeichnet die Dienstpflichtigen, die in Kursen auszubilden sind. ² Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf 4 Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden. ³ Das Kader ist für seine Aufgaben in speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden zusätzlich absolviert werden müssen. ⁴ Für die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt. ⁵ Für die Neurekrutierten findet im Frühjahr eine besondere Übung statt.	§ 25 Ausbildung ¹ Die Feuerwehrleute sind in Kursen und Übungen nach geltenden Vorgaben auszubilden. Der Offiziersrapport bezeichnet die Dienstpflichtigen, die in Kursen auszubilden sind. ² Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf 4 Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden. ³ Das Kader ist für seine Aufgaben in speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden zusätzlich absolviert werden müssen. ⁴ Für die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt. ⁵ Für die Neurekrutierten findet eine besondere Übung statt.
§ 25 Entschuldigungen Entschuldigungen sind möglichst vor Kursen oder Übungen, spätestens jedoch drei Tage danach, dem Feuerwehr-Kommando schriftlich und begründet einzureichen. Anerkannt werden nur Verhinderungsgründe wie Arbeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheiten. In Grenzfällen entscheidet die Sicherheitskommission.	§ 26 Entschuldigungen Entschuldigungen sind möglichst vor Kursen oder Übungen, spätestens jedoch drei Tage danach dem Feuerwehrkommando schriftlich und begründet einzureichen. Anerkannt werden nur Verhinderungsgründe wie Arbeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie und mehrtägige Ortsabwesenheiten.
§ 26 Absenzen ¹ Unentschuldigtes Fehlen bei Kursen und Übungen wird mit Busse bestraft. ² Auf Vorschlag des Offiziersrapports kann die Sicherheitskommission bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen dem Gemeinderat den Ausschuss aus der Feuerwehr beantragen.	§ 27 Absenzen ¹ Unentschuldigtes Fehlen bei Kursen und Übungen wird mit Busse bestraft. ² Auf Vorschlag des Offiziersrapports kann die SIKO bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben dem Gemeinderat den Ausschluss aus dem persönlichen Feuerwehrdienst beantragen.

VI. Bekleidung und Ausrüstung	6. Abschnitt: Bekleidung und Ausrüstung
§ 27 Bekleidung und Ausrüstung ¹ Die Feuerwehrleute werden aufgrund ihrer Chargen und Funktionen auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet. ² Die Feuerwehrleute sind für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich. Sie haben für die Kosten zur Behebung von mutwilligen Beschädigungen, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem Zustand abzugeben. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.	§ 28 Bekleidung und Ausrüstung ¹ Die Feuerwehrleute werden aufgrund ihrer Chargen und Funktionen auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet. ² Die Feuerwehrleute sind für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich. Sie haben für die Kosten zur Behebung von mutwilligen Beschädigungen, die auf ihr Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem Zustand abzugeben.
§ 28 Gradabzeichen Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.	§ 29 Gradabzeichen Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.
VII. Aufgebot und Einsatz	7. Abschnitt: Aufgebot und Einsatz
§ 29 Übungsaufgebot Als Aufgebot zu den Übungen gelten der Übungsplan oder das persönliche Aufgebot.	§ 30 Übungsaufgebot Als Aufgebot zu den Übungen gelten der Übungsplan oder das persönliche Aufgebot.
§ 30 Alarmierung ¹ Bei einem Ereignis rückt die Mannschaft gemäss Alarmorganisation aus. ² Die Festsetzung der Alarmorganisation ist Sache des Offiziersrapports. ³ Die Festsetzung und Änderung des Alarmsystems ist Sache des Gemeinderats. Er beschliesst auf Antrag der Sicherheitskommission. ⁴ Bei Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde (Nachbarhilfe) entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr Pratten über den Umfang des Aufgebotes. Der Schutz der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben.	§ 31 Alarmierung ¹ Bei einem Ereignis rückt die Mannschaft gemäss Alarmorganisation aus. ² Die Festsetzung der Alarmorganisation ist Sache des Offiziersrapports. ³ Die Festsetzung und Änderung des Alarmsystems ist Sache des Gemeinderats. Er beschliesst auf Antrag der SIKO. ⁴ Bei Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde (Nachbarhilfe) entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr Pratten über den Umfang des Aufgebotes. Der Schutz der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben.
§ 31 Hilfeleistung ¹ Sofern es der Einsatz erfordert, ist der Einsatzleiter befugt, jede Person zur Hilfeleistung heranzuziehen. ² Zur Hilfeleistung beigezogene Personen werden angemessen entschädigt. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest.	§ 32 Hilfeleistung ¹ Sofern es der Einsatz erfordert, ist der Einsatzleiter befugt, jede Person zur Hilfeleistung beizuziehen. ² Zur Hilfeleistung beigezogene Personen können entschädigt werden. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest.
§ 32 Orientierung Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindeführungstab, dem Departementvorsteher der Behörde und / oder Gemeindepräsidium so rasch wie möglich Mitteilung zu machen.	§ 33 Orientierung Bei jedem grösseren Einsatz ist dem Gemeindeführungstab, dem Departementvorsteher, oder der Departementsvorsteherin oder dem Gemeindepräsidium so rasch wie möglich Mitteilung zu machen.
§ 33 Schadenplatz-Kommando ¹ Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Offizier der Ortsfeuerwehr, das Kommando und leitet den Einsatz. ² Er ordnet alles an, was zum Schutz und zur Rettung von Menschen, Tieren, Umwelt, Fahrhabe und Gebäuden geboten erscheint.	§ 34 Schadenplatz-Kommando ¹ Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der oder die ranghöchste Anwesende der Ortsfeuerwehr, das Kommando und leitet den Einsatz. ² Er oder sie ordnet alles an, was zum Schutz und zur Rettung von Menschen, Tieren, Umwelt, Fahrhabe und Gebäuden geboten ist.

³ Im Bedarfsfall hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern. Der Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr führt das Kommando über alle im Einsatz stehenden Feuerwehrleute. ⁴ Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.	³ Im Bedarfsfall hat er oder sie das Recht, Nachbarhilfe anzufordern. Der Einsatzleiter der Ortsfeuerwehr führt das Kommando über alle im Einsatz stehenden Feuerwehrleute. ⁴ Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.
§ 34 Schadenplatz ¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf ohne besondere Bewilligung des Einsatzleiters niemand das abgesperrte Areal betreten. ² Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss der kantonalen Gesetzgebung bestraft.	§ 35 Schadenplatz ¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf ohne Zustimmung des Einsatzleiters niemand das abgesperrte Areal betreten. ² Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss der kantonalen Gesetzgebung bestraft.
§ 35 Brandwache Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, nach beendeter Löscharbeit Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz als Brandwache zurückzubehalten.	§ 36 Brandwache Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, nach beendeter Löscharbeit Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz als Brandwache zurückzubehalten.
§ 36 Einsatzkosten ¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen auf Gemeindegebiet gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde. ² Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung werden die Einsatzkosten vom Verursacher zurückgefordert. ³ Die Kosten folgender Einsätze werden in Rechnung gestellt: a. Chemiewehreinsätze; b. Ölwehreinsätze; c. Strahlenschutzzeinsätze; d. Fahrzeugbrände im Freien; e. Verkehrsunfälle; f. Leitungsbrüche und Wasserschäden im Gebäudeinnern; g. Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen; h. Verkehrsdienst bei Grossanlässen; i. Freiwillige Einsätze; j. Fehl- oder Täuschungsalarme; k. Bekämpfung von Wespen, Bienen oder Hornissen; l. Rettung von Menschen und Tieren. ⁴ Die Festsetzung und Erhebung der Einsatzkosten ist Sache des Gemeinderates. ⁵ Vergütungen von gegenseitigen Hilfeleistungen mit speziellen Abmachungen sind in der Vollziehungsverordnung geregelt.	§ 37 Einsatzkosten ¹ Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen auf Gemeindegebiet gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde. ² Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadenverursachung werden die Einsatzkosten vom Verursacher zurückgefordert. ³ Die Kosten folgender Einsätze werden in Rechnung gestellt: a. Chemiewehreinsätze; b. Ölwehreinsätze; c. Strahlenschutzzeinsätze; d. Fahrzeugbrände im Freien; e. Verkehrsunfälle; f. Leitungsbrüche und Wasserschäden im Gebäudeinnern; g. Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen; h. Verkehrsdienst bei Grossanlässen; i. Freiwillige Einsätze; j. Brandmelderanlagen BMA unechte Alarmer (Fehl- oder Täuschungsalarme); k. Bekämpfung von Insekten wie zum Beispiel Wespen, Bienen oder Hornissen; l. Rettung von Menschen und Tieren. ⁴ Die Festsetzung und Erhebung der Einsatzkosten ist Sache des Gemeinderates. ⁵ Vergütungen von gegenseitigen Hilfeleistungen mit speziellen Abmachungen sind in der Vollziehungsverordnung geregelt.

VIII. Besoldung, Entschädigung und Versicherung	8. Abschnitt: Besoldung, Entschädigung und Versicherung
§ 37 Sold Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe des Soldes wird im Behördenreglement¹ festgesetzt. § 38 Entschädigung Die Entschädigung für die Amtstätigkeit der Offiziere und der höheren Unteroffiziere wird im Behördenreglement geregelt. § 39 Versicherung ¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall versichert. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando sofort, spätestens aber innert 5 Tagen anzuzeigen. ² Die Chargierten sind durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung gegen Haftpflicht versichert, während die übrigen Mannschaftsangehörigen und hilfeleistende Dritte durch die Gemeinde haftpflichtversichert sind. ³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall versichert. Unfälle sind unverzüglich dem Feuerwehrkommando zu melden.	§ 38 Sold Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe des Soldes wird im Behördenreglement³ festgesetzt. § 39 Entschädigung Die Entschädigung für die Amtstätigkeit der Offiziere und der höheren Unteroffiziere wird im Behördenreglement⁴ geregelt. § 40 Versicherung ¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall versichert. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando sofort, spätestens aber innert 5 Tagen anzuzeigen. ² Die Chargierten sind durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung gegen Haftpflicht versichert, während die übrigen Mannschaftsangehörigen und hilfeleistende Dritte durch die Gemeinde haftpflichtversichert sind. ³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Feuerwehrkommando zu melden.
IX. Feuerwehr und Zivilschutz § 40 Gerätschaften und Einrichtungen ¹ Die Feuerwehr stellt dem Zivilschutz, in gegenseitiger Absprache, für die Ausbildung in Friedenszeiten die gesamten Gerätschaften, Einrichtungen und das notwendige Instruktionspersonal zur Verfügung. ² Nach erfolgter Kriegsmobilmachung werden durch den Zivilschutz sämtliche Gerätschaften und Einrichtungen übernommen.	9. Abschnitt: Feuerwehr und Zivilschutz § 41 Gerätschaften und Einrichtungen Die Feuerwehr stellt dem Zivilschutz, in gegenseitiger Absprache, für die Ausbildung die notwendigen Gerätschaften, Einrichtungen und das Instruktionspersonal zur Verfügung. <i>Die Kriegsmobilmachung gibt es in dieser Form nicht mehr.</i>
X. Einsatzpläne, Schlüsselhülsen § 41 Einsatzpläne ¹ Für folgende Objekte, welche nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonomaler Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen: a. Gebäude mit Brandmeldeanlagen und/oder Sprinkleranlagen, die auf die Alarmzentrale des Kantons Basel-Landschaft geschaltet sind; b. Tiefgaragen mit mehr als 10 Einstellplätzen; c. Nebenhöfe und abgelegene Objekte gemäss den kantonalen Richtlinien; d. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss den kantonalen Richtlinien; e. öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Pratteln gemäss den kantonalen Richtlinien.	10. Abschnitt: Einsatzpläne, Schlüsselhülsen § 42 Einsatzpläne ¹ Für folgende Objekte, die nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonomaler Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen: a. Gebäude mit Brandmeldeanlagen und / oder Sprinkleranlagen, die auf die Alarmzentrale des Kantons Basel-Landschaft geschaltet sind; b. Tiefgaragen mit mehr als 10 Einstellplätze; c. Nebenhöfe und abgelegene Objekte gemäss den kantonalen Richtlinien; d. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss den kantonalen Richtlinien; e. Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Pratteln gemäss den kantonalen Richtlinien.

² Der Eigentümer ist bei massgebenden Veränderungen gegenüber den Einsatzplänen verpflichtet, diese anzupassen und der zuständigen Abteilung Meldung zu erstatten. ³ Gegen eine Gebühr erstellt die zuständige Abteilung Einsatzpläne für Objekte gemäss Buchstaben a bis e. Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.	² Der Eigentümer ist bei massgebenden Veränderungen gegenüber den Einsatzplänen verpflichtet, diese anzupassen und der für die Sicherheit zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten. ³ Gegen eine Gebühr erstellt die für die Sicherheit zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung Einsatzpläne für Objekte gemäss Abs. 1 Buchstaben a bis e. Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.
§ 42 Schlüsselhülsen Für alle Objekte, für die Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat der Eigentümer zu seinen Lasten eine Schlüsselhülse zu setzen oder setzen zu lassen und der Feuerwehr einen Schlüssel mit den erforderlichen Berechtigungen abzugeben.	§ 43 Schlüsselhülsen Für alle Objekte, für die Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat der Eigentümer zu seinen Lasten eine Schlüsselhülse zu setzen oder setzen zu lassen und der Feuerwehr einen Schlüssel mit den erforderlichen Berechtigungen abzugeben.
§ 43 Abnahmekontrollen ¹ Für die Teilnahme an Abnahmekontrollen gemäss der Verordnung über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1997⁵ kann die Gemeinde Gebühren erheben. ² Festsetzung und Erhebung der Kosten regelt der Gemeinderat.	§ 44 Abnahmekontrollen ¹ Für die Teilnahme an Abnahmekontrollen gemäss der Verordnung über den Feuerschutz⁵ kann die Gemeinde Gebühren erheben. ² Festsetzung und Erhebung der Kosten regelt der Gemeinderat.
XI. Strafbestimmungen	11. Abschnitt: Strafbestimmungen
§ 44 Strafen ¹ Strafen für Übertretungen dieses Reglements sind: - Verweis; - Geldbussen bis CHF 5'000.-; - Degradierung; - Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen. ² Die unter Abs. 1 Buchstaben b bis d genannten Strafen können miteinander verbunden werden. ³ Die Bussen fallen in die Einwohnerkasse.	§ 45 Strafen ¹ Strafen für Übertretungen dieses Reglements sind: - Verweis; - Geldbussen bis CHF 5'000.-; - Degradierung; - Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen. ² Die unter Abs. 1 Buchstaben b bis d genannten Strafen können miteinander verbunden werden. ³ Die Bussen fallen in die Einwohnerkasse.
§ 45 Behinderung oder Störung durch Dritte ¹ Es wird insbesondere mit Bussen bestraft: - Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte untersuchen zu lassen; - Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert; - Wer Einsatzkräfte wider besseres Wissen gefährdet; - Wer Feuerwehreinsätze oder Übungen behindert; - Wer den Anordnungen der Feuerwehr im Einsatz nicht Folge leistet; - Wer die vom Einsatzleiter geforderte Hilfeleistung verweigert.	§ 46 Behinderung oder Störung durch Dritte ¹ Es wird insbesondere mit Bussen bestraft: - Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte untersuchen zu lassen; - Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert; - Wer Einsatzkräfte wider besseres Wissen gefährdet; - Wer Feuerwehreinsätze oder Übungen behindert; - Wer den Anordnungen der Feuerwehr im Einsatz nicht Folge leistet; - Wer die vom Einsatzleiter geforderte Hilfeleistung verweigert.

² Wer wider besseres Wissen grundlos die Feuerwehr alarmiert, wird gemäss Art. 128^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB)⁶ bestraft.	² Wer wider besseres Wissen grundlos die Feuerwehr alarmiert, wird gemäss Art. 128^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB)⁶ bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.
§ 46 Verfahren ¹ Für das Strafverfahren vor dem Gemeinderat gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung. ² Bei leichten Verstössen findet das Bussenanerkennungsverfahren Anwendung.	§ 47 Verfahren ¹ Für das Strafverfahren vor dem Gemeinderat gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung. Zuständig ist der Bussenausschuss. ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Bussenanerkennungsverfahren.
XII. Schlussbestimmungen	12. Abschnitt: Schlussbestimmungen
	§ 48 Vollzug ¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Vorschriften. ² In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung. ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.
§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerwehrreglement vom 21. November 1988 wird aufgehoben.	§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerwehrreglement vom 21. November 1988 wird aufgehoben.
§ 48 Übergangsbestimmungen ¹ Wer nach altem Recht vor dem 23. Altersjahr dienstpflichtig geworden ist, jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements das 23. Altersjahr noch nicht vollendet hat, bleibt weiterhin dienstpflichtig. Die Dienstpflicht endet nach 20 Dienstjahren. ² Nicht mehr dienstpflichtig ist, wer nach altem Recht vor Vollendung des 42. Altersjahres altershalber aus der Dienstpflicht entlassen worden ist.	§ 50 Übergangsbestimmungen ¹ Wer nach altem Recht vor dem 23. Altersjahr dienstpflichtig geworden ist, jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements das 23. Altersjahr noch nicht vollendet hat, bleibt weiterhin dienstpflichtig. Die Dienstpflicht endet nach 20 Dienstjahren. ² Nicht mehr dienstpflichtig ist, wer nach altem Recht vor Vollendung des 42. Altersjahres altershalber aus der Dienstpflicht entlassen worden ist.
§ 49 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.	§ 51 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

